

Antrag des Regierungsrates vom 24. August 2011

KR-Nr. 230/2009

4823

**Beschluss des Kantonsrates
zum Postulat KR-Nr. 230/2009 betreffend
Berufsauftrag für Schulleitende**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 24. August 2011,

beschliesst:

I. Das Postulat KR-Nr. 230/2009 betreffend Berufsauftrag für Schulleitende wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 28. September 2009 folgendes von Kantonsrat Matthias Hauser, Hüntwangen, Kantonsrätin Brigitta Johner-Gähwiler, Urdorf, und Kantonsrätin Corinne Thomet-Bürki, Kloten, am 6. Juli 2009 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird gebeten zu prüfen, wie, analog zu den Lehrpersonen, ein Berufsauftrag auch für Schulleitende erstellt werden kann, damit deren Aufgaben gemäss § 44 Abs. 2 VSG zur Erfüllung einer vollen Anstellung definiert sind. Dabei soll ein gewisser Handlungsspielraum der anstellenden Schulgemeinden nicht beschränkt werden. Die Kostenfolgen eines solchen Berufsauftrages sind ebenfalls aufzuzeigen.

Bericht des Regierungsrates:

Das Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 (VSG, LS 412.100) umschreibt in § 44 die Aufgaben der Schulleiterinnen und Schulleiter. Gemäss § 44 Abs. 2 VSG hat die Schulleitung insbesondere folgende Aufgaben:

- a. in eigener Kompetenz:
 1. Administrative und personelle Führung der Schule,
 2. Mitwirkung bei Personalgeschäften der Schulpflege,
 3. Durchführung von Mitarbeitergesprächen und Mitwirkung bei der Mitarbeiterbeurteilung,
 4. Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Klassen,
 5. Förderung und Koordination der Weiterbildung der Lehrpersonen,
 6. Verwaltung der an die Schule zugeteilten Mittel,
 7. Leitung der Schulkonferenz.
- b. unter Mitwirkung der Schulkonferenz:
 1. Qualitätsentwicklung und -sicherung in der Schule,
 2. Festlegung von besonderen Unterrichts- und Organisationsformen wie Projektwochen, Klassenlager, Exkursionen,
 3. Festlegung der Stundenpläne.

Die gelten Rechtsgrundlagen erfüllen damit bereits wesentliche Teile der Forderungen des Postulates. Eine zu weit gehende Regelung auf Gesetzesstufe würde den notwendigen Handlungsspielraum der Gemeinden einschränken. Dieser soll erhalten bleiben, da die Organisation und lokale Situation der Schulen unterschiedlich sind.

Um den Aufwand der Gemeinden für die Ausgestaltung der Schulleitungsfunktion zu verringern, hat das Volksschulamt dazu Unterlagen erarbeitet. So steht ein Merkblatt mit einer Stellenbeschreibung für die Schulleitung zur Verfügung. Darin werden beispielhaft Kompetenzen und Hauptaufgaben für Schulleiterinnen und Schulleiter umschrieben (vgl. <http://www.bi.zh.ch>, unter den Stichworten: «Volksschulamt», «Schulbetrieb & Unterricht», «Führung & Organisation», «Geleitete Schulen»).

Die Aufgaben und die Funktion der Schulleitung bildeten auch Gegenstand der Überlegungen im Rahmen des Projekts «Belastung / Entlastung im Schulfeld». Dabei waren sich die Projektbeteiligten darüber einig, dass die Funktion der Schulleiterinnen und Schulleiter geklärt und gestärkt werden sollte. Zu den in diesem Zusammenhang vorgeschlagenen Massnahmen gehören unter anderem die Aufhebung der obligatorischen Unterrichtsverpflichtung der Schulleiterinnen und

Schulleiter sowie die Erarbeitung eines Berufsauftrages für Schulleitende.

Die Gesetzesänderung zur Aufhebung der Unterrichtsverpflichtung der Schulleiterinnen und Schulleiter ist Teil der Vorlage 4774 (Gesetz über die Anpassung des Personalrechts bei Lehrpersonen an der Volksschule), die der Regierungsrat am 2. März 2011 zuhanden des Kantonsrats verabschiedet hat. Mit der beantragten Änderung von § 6 des Lehrpersonalgesetzes vom 10. Mai 1999 (LPG, LS 412.31) entfällt die gesetzliche Verpflichtung, dass Schulleiterinnen und Schulleiter in jedem Fall zwingend auch unterrichten müssen. Schulleiterinnen und Schulleiter können jedoch weiterhin eine gewisse Unterrichtsverpflichtung übernehmen. Mit der Neuregelung soll jedoch ermöglicht werden, dass die Gemeinden bzw. die Schulen die für ihre Situation jeweils beste Organisationsform verwirklichen können.

Der Verband der Schulleiterinnen und Schulleiter des Kantons Zürich (VSLZH) hat 2010 ein Projekt zur Erarbeitung eines Berufsauftrags für Schulleitende begonnen. Dabei werden auch die im Schulfeld tätigen Behörden, Institutionen und Verbände einbezogen. Ziel des VSLZH ist es, im Herbst 2012 einen Berufsauftrag für Schulleiterinnen und Schulleiter verabschieden zu können.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 230/2009 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Gut-Winterberger	Husi